

Beschlussvorlage Nr. 2014/074

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2013/185 bis 2013/185-2

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr: 2014
Produktkonto:	
einmalige Kosten: - keine -	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	-					
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	-					
Verwaltungsausschuss	-					

Bebauungsplan Nr. 370 "Mühlenkamp, 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 370 "Mühlenkamp, 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, wird, wie in der Anlage 8 zur Beschlussvorlage Nr. 2014/074 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 8 zur Beschlussvorlage Nr. 2014/074 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 370 "Mühlenkamp, 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, einschließlich Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 370 "Mühlenkamp, 2. Bauabschnitt" wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. am 22.04.2013 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 20.01.2014 bis zum 03.02.2014 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 30.01.2014 zur Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Es sind abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Die Abwägungsvorschläge zu diesen Stellungnahmen und Hinweisen sind als Anlage 8 beigefügt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass der dem Geruchsgutachten zugrunde liegende Tierbestand beim Betrieb Poppe (125 Großvieheinheiten (GV)) nicht der bei einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Hannover genehmigten Nutzung von 185 GV entspräche.

Die Bauvoranfrage zu dem Vergleich, auf den sich die Landwirtschaftskammer bezieht, stammt aus dem Jahr 2008 und ist inzwischen ungültig. Auf dieser Grundlage wurde jedoch ein Bauantrag für die Errichtung eines Boxenlaufstalls im März 2012 genehmigt, der zu einem Gesamtbestand von 184 GV führen würde. Diese Genehmigung hat derzeit noch Gültigkeit. Für die Beurteilung dieser Nutzung ist die Ergänzung des Geruchsgutachtens nicht erforderlich. Vielmehr stützt die Stadt sich auf die Aussagen im Beschluss des OVG Lüneburg vom 13.11.2006, Az.: 1 ME 166/06. Darin hat das OVG erklärt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob die Haltung von Kühen und Rindern mit dem Schutzanspruch benachbarter Wohnnutzungen vereinbar ist, der Senat sich in ständiger Rechtsprechung an der Untersuchung der Bayerischen Landesanstalt für Landtechnik der Technischen Universität München - Weihenstephan vom Juni 1999 zu Geruchsfahnen an Rinderställen orientiert. Diese Untersuchung hat zu folgenden wesentlichen Ergebnissen geführt:

- Bei Rinderställen sind die Geruchsschwellenentfernungen jedenfalls bei Bestandsgrößen von bis zu knapp 500 Tieren praktisch unabhängig von der Bestandsgröße.
- Die durchschnittliche Geruchsschwellenentfernung bei Kühen und Rindern ist bemerkenswert gering. Sie beträgt selbst bei größeren Beständen nur rd. 30 m.

Gewisse Unterschiede bestehen allerdings im Hinblick auf die Art des Stalles. Während bei Ställen mit Entlüftungsvorrichtungen in 92 % der Fälle jenseits einer Entfernung von 30 m keine Geruchseinträge mehr festzustellen waren, ist dies bei frei belüfteten Ställen anders. Hier sind deutlich wahrnehmbare Stallgerüche in 90 v. H. der Fälle bis zu einer Entfernung von 35 m wahrzunehmen, in keinem Fall aber jenseits einer Entfernung von 70 m. Der Abstand zwischen dem Nordrand des Betriebsgrundstücks Poppe und dem Südrand des Plangebietes beträgt rd. 90 m. Mit der Errichtung des Boxenlaufstalls würde sich die Tierzahl auf rd. 150 Rinder erhöhen. Geruchsbelästigungen im Plangebiet aufgrund der Tierhaltung auf dem Betriebsgrundstück Poppe sind daher (> 70 m) nicht zu erwarten.

Der Erschließungsvertrag für die Planstraße und die Abführung des Regenwassers in den östlich gelegenen Teich wird derzeit mit dem Erschließungsträger abgestimmt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes wird erst durchgeführt, wenn der Vertrag unterzeichnet worden ist.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. zeichnerische Festsetzungen
3. Planzeichenerläuterung
4. textliche Festsetzungen
5. Örtliche Bauvorschrift
6. Begründung mit Umweltbericht und Anlagen
7. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
8. Abwägung zu den Stellungnahmen nach Anlage 7
9. Kompensationsvertrag und Bestätigung des Ackerstatus

Sachgebiet 610 - Stadtplanung -
Sachbearbeitung: Herr Nülle, Tel.-Nr.: 05032 84-200